

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

Dritter Abschnitt. Das Dienst Einkommen der Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

entsprechende Anwendung, welche, ohne Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu sein (§ 1 Abs. 1), in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen.

Dritter Abschnitt.

Das Dienst Einkommen der Beamten.

§ 16.

Beginn des Anspruchs auf Dienst Einkommen.

In Ermangelung besonderer Festsetzungen beginnt der Anspruch eines Beamten auf Gewährung des Dienst Einkommens mit dem Tage des Amtsantritts und in Betreff späterer Erhöhungen mit dem Tage der Bewilligung.

§ 17.

Arten des Dienst Einkommens.

Das Dienst Einkommen besteht je nach der Art der einem Beamten zukommenden Bezüge aus:

1. Gehalt,
2. Wohnungsgeld,
3. Dienstzulage,
4. wandelbaren Bezügen (als: Tages-, Geschäfts-, Zustellungsgebühren und dergleichen),
5. Naturalbezügen (Dienstkleidung und dergleichen) oder den an ihre Stelle tretenden Pauschsummen,
6. Dienstaufwandsentschädigungen (als: Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, für Umzugskosten und dergleichen),
7. Nebengehalt.

§ 18.

□ Der Einkommensanschlag.

Für die Bemessung des Ruhe-, Unterstützungs- und Versorgungsgehalts der etatmäßigen Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist der Einkommensanschlag zu Grunde zu legen.

Der Einkommensanschlag besteht regelmäßig aus dem Betrage des dem Beamten bewilligten Gehalts (§ 17 Ziffer 1) und dem anschlagmäßigen Betrag des Wohnungsgeldes (§ 17 Ziffer 2 und § 24).

Bestandteile des Einkommensanschlages können ferner bilden Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) sowie der Wertanschlag für wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4), wenn und insoweit diese Einkommensteile ausdrücklich als zum Einkommensanschlag gehörig bezeichnet werden.

Der Einkommensanschlag kann ferner aus besonderem gesetzlichen Anlaß ergänzt werden durch Aufnahme eines bestimmten Betrags, der keinen Bestandteil des Dienst Einkommens mehr bildet.

§ 19.

Schmälerung des anschlagmäßigen Dienst Einkommens.

Abgesehen von den Fällen des Widerrufs, der Kündigung und des disziplinären Einschreitens darf ohne Zustimmung des Beamten der von ihm erdiente Gehalt und ebenso sein Einkommensanschlag (§ 18) nicht gekürzt werden.

Dagegen können einzelne Bestandteile des Einkommensanschlages durch andere im gleichen Betrag oder Wertanschlag ersetzt und auch ein Teil des Gehalts in wandelbare Bezüge im gleichen Wertanschlag umgewandelt werden. Bei der Ersetzung von festen durch wandelbare Bezüge hat aber der Beamte einen Rechtsanspruch auf Schadloshaltung für einen nicht durch eigene Veranlassung entstandenen Ausfall im anschlagmäßigen Betrag der wandelbaren Bezüge.

§ 20.

Urkunde über das anschlagmäßige Dienst Einkommen.

Bei der ersten etatmäßigen Anstellung und bei jeder späteren Änderung des Einkommensanschlages ist dem Beamten eine Urkunde zuzufertigen, in welcher der Betrag des Einkommensanschlages nach den in § 18 bezeichneten Bestandteilen angegeben ist.

§ 21.

Die Gehaltsordnung.

Jeder etatmäßige Beamte hat bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten Aussicht auf regelmäßiges Vorrücken bis zum Höchstbetrag des Gehalts (§ 17 Ziffer 1), welcher für die von ihm bekleidete Stelle festgesetzt ist.

Das Nähere hierüber, einschließlich der Gehalts- und Zulagebeträge und der Zulagefristen, bestimmt das Gesetz über die Gehaltsordnung.

§ 22.

Anspruch auf Wohnungsgeld.

Jeder etatmäßige Beamte, welcher das Dienst Einkommen wesentlich in der Form von Gehalt bezieht, hat Anspruch auf das geordnete Wohnungsgeld (§ 17 Ziffer 2).

Der Betrag des Wohnungsgeldes richtet sich einerseits nach der Dienstklasse, welcher die Amtsstelle des Beamten angehört, andererseits nach der Ortsklasse, welcher die Gemeinde (Gemarkung) des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten zugewiesen ist.

§ 23.

Einfluß der Versetzung auf das Wohnungsgeld.

Wird ein Beamter ohne sein Verschulden auf eine einer niedrigeren Dienstklasse zugewiesene Amtsstelle versetzt, so verbleibt ihm der Anspruch auf das der bisherigen Stellung entsprechende Wohnungsgeld.

In den übrigen Fällen der Versetzung des Beamten auf eine geringere Amtsstelle, sowie in allen Fällen der Versetzung an einen andern Ort erlischt der Anspruch auf den der bisherigen Amtsstelle oder dem bisherigen dienstlichen Wohnsitz entsprechenden Betrag des Wohnungsgeldes mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Dienst Einkommens (Gehalts) der bisherigen Stelle aufhört.

§ 24.

Anschlagsmäßiger Betrag des Wohnungsgeldes.

Das Wohnungsgeld wird in den Einkommensanschlag mit dem für die erste Ortsklasse festgesetzten Betrag der für die Amtsstelle des Beamten maßgebenden Dienstklasse aufgenommen.

§ 25.

Dienstzulagen.

Als Dienstzulagen (§ 17 Ziffer 3) gelten diejenigen regelmäßig wiederkehrenden Bezüge eines etatmäßigen Beamten, welche demselben für den Hauptdienst neben dem geordneten Gehalt, dem Wohnungsgeld und den etwaigen sonstigen Bezügen aus besonderen Gründen verliehen werden.

Die Dienstzulage ist, soweit sie nicht einen Bestandteil des Einkommensanschlags bildet (§ 18 Absatz 3), widerruflich.

§ 26.

Nebengehalt.

Als Nebengehalt (§ 17 Ziffer 7) gelten die regelmäßig wiederkehrenden aus einer Staats- oder Staatsanstaltenkasse fließenden Bezüge eines Beamten, welche für die Beforgung eines demselben übertragenen, von seinem Hauptdienst unabhängigen staatlichen Nebenamtes bewilligt werden.

Der Nebengehalt ist widerruflich.

§ 27.

Dienstwohnungen.

Solange ein etatmäßiger Beamter eine Dienstwohnung inne hat, wird ein dem Wohnungsgeld der betreffenden Dienst- oder Ortsklasse gleichkommender Betrag als Mietzins zurückbehalten.

Die einem Beamten überlassene Dienstwohnung verliert diese Eigenschaft mit dem Tage, an welchem der Beamte aus der Amtsstelle ausscheidet oder stirbt oder an welchem die Versetzung in den Ruhestand in Wirksamkeit tritt. In diesem Falle ist die Wohnung von dem Beamten,

seiner Familie oder seinen Erben binnen einer durch die zuständige Behörde festzusetzenden angemessenen Frist zu räumen; es kann aber alsdann die Dienstwohnung dem Beamten oder seiner Familie vorübergehend als Mietwohnung gegen einen in der Höhe des Wohnungsgelds zu berechnenden Mietzins belassen werden.

Für etatmäßige Beamte, welche nach § 22 keinen Anspruch auf Wohnungsgeld haben, ist in den vorbezeichneten Fällen der für die betreffende Dienst- und Ortsklasse festgesetzte Betrag des Wohnungsgelds maßgebend.

§ 28.

Entschädigungen für Dienstaufwand.

Die Bestimmungen über die den Beamten zu gewährenden Vergütungen des Aufwandes für auswärtige Dienstgeschäfte und für Umzugskosten (§ 17 Ziffer 6) werden durch besonderes Gesetz geregelt.

Vierter Abschnitt.**Die Versetzung in den Ruhestand.**

§ 29.

Voraussetzung der Zurufesetzung im allgemeinen.

Ein etatmäßiger Beamter kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er entweder

1. das fünfundschzigste Lebensjahr zurückgelegt hat oder
2. wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dienstunfähig geworden ist. Die Dienstunfähigkeit kann ohne weiteres angenommen werden, wenn ein Beamter seit einem Jahr durch Krankheit von der Versetzung seines Amtes abgehalten ist.